OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602321/3/FP

Datum: Linz, 4. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde des mj. J.P., geb. x, X, L., vertreten durch dessen Mutter, A.P., ebendort, als gesetzliche Vertreterin, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Jänner 2018, GZ: VStV/917301342597/2017, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 17. Jänner 2018, GZ: VStV/917301342597/2017, verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 200 Euro (3 Tage, 11 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm zusammengefasst vor, am 25. August 2017 um 13:40 Uhr das Rotlicht einer Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) nicht beachtet zu haben, indem der Bf sein Fahrzeug nicht vor der Haltelinie angehalten habe. Dadurch habe ein Streifenwagen, der grünes Licht gehabt habe, abgelenkt und eine Vollbremsung durchgeführt werden müssen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf, vertreten durch seine Mutter, Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, er sei bereits bei grünem Licht in die Kreuzung eingefahren.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrenshilfeantrag und Akt mit Schreiben vom 6. Februar 2018 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt aus welchem sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt vollständig und zweifelsfrei ergibt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs 3 Z3 VwGVG abgesehen, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat. Die belangte Behörde hat auf die Teilnahme an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 25. August 2017 gegen 13:40 Uhr ein Motorfahrrad G. mit dem Kennzeichen X auf der Linzer Gruberstraße in südlicher Fahrrichtung und wollte an der Kreuzung mit der Weißenwolffstraße in nord-östliche Richtung abbiegen.
Zur gleichen Zeit befanden sich an der angegebenen Kreuzung, auf der Weißenwolffstraße, in süd-westlicher Richtung fahrend, auf der Bus-Spur ein Bus der L., daneben auf der Fahrspur zur Geradeausfahrt, ein Streifenwagen der Polizei. Der Bus war bereits in die Kreuzung eingefahren, als der Streifenwagen diesen passieren wollte. Als der Streifenwagen sich bereits auf etwa gleicher Höhe mit dem Bus befand, kam der Bf mit seinem Motorfahrrad plötzlich an der Front des Busses vorbeifahrend und bog vor dem Streifenwagen in die Weißenwolffstraße ein. Die Lenkerin des Streifenwagens musste eine Vollbremsung durchführen und das Fahrzeug ablenken. [Anzeige]

Die belangte Behörde macht dem Bf folgenden Vorwurf:
„Sie haben am 25.08.2017 um 13:40 Uhr in 4020 Linz, Weißenwolffstraße 5, Kreuzung Weißenwolffstraße – Gruberstraße als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X das Rotlicht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet, indem das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen Haltelinie angehalten wurde. Dadurch wurden Lenker von Fahrzeugen, für die gem. § 38 Abs. 4 StVO aufgrund grünem Lichts freie Fahrt galt, zum Ablenken genötigt bzw. kam es dadurch zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit. Der Streifenwagen, der aufgrund grünen Lichts freie Fahrt hatte, musste ablenken und eine Vollbremsung durchführen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden“.
[Strafverfügung, Aufforderungen zur Rechtfertigung, Straferkenntnis; Formatierung nicht übernommen]

Es kann nicht festgestellt werden, dass die für den Bf geltende VLSA bereits rotes Licht ausstrahlte, als der Bf die Haltelinie auf der Gruberstraße überfuhr. [Anzeige, Stellungnahme der Meldungslegerin vom 3. Oktober 2017;]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.
Insbesondere ergibt sich aus dem Akt, dass die Feststellung, der Bf habe die Haltelinie mit seinem Motorfahrrad bei Rotlicht überfahren, nicht getroffen werden, weil keiner der beiden im Fahrzeug befindliche Polizeibeamten die Haltelinie infolge Verdeckung durch den Bus wahrnehmen konnte.

Schon bei der Anhaltung durch die Polizei gab der Bf an, er sei noch bei Grün in die Kreuzung eingefahren. Er zeigte sich schuldbewusst, dass er seine Fahrt bei rotem Licht fortgesetzt und nicht zurückgeschoben hat. Dieser Umstand und die differenzierte Darstellung des erst sechzehnjährigen Bf in einer Anspannungssituation (Aufgehaltenwerden durch die Polizei im Rahmen einer Einsatzfahrt) lässt durchaus darauf schließen, dass der Bf hier wahre Angaben gemacht hat. In seinem Anbringen hielt der Bf seine Verantwortung aufrecht und präzisierte, dass er in der Kreuzung anhalten musste und seine Fahrt erst bei rotem Licht fortsetzen konnte. Gerichtsbekannt handelt es sich bei der vorliegenden idR stark befahrenen Kreuzung auch um eine solche, die von schnell herannahenden PKW oftmals noch bei bereits gelbem oder am Beginn der Rotphase durchfahren wird, sodass Linksabbiegende behindert werden und erst einbiegen können, wenn der Querverkehr bereits freie Fahrt hat.
Entgegen der Ansicht der belangten Behörde, finden sich im Akt keine Beweisergebnisse, die die Angaben des Bf zu erschüttern in der Lage sind. Offensichtlich geht die belangte Behörde davon aus, dass § 38 Abs 1 lit a) iVm Abs 5 StVO ein (Weiter-)Befahren einer Kreuzung bei Rotlicht generell untersagt, insbesondere nachdem zulässig in die Kreuzung eingefahren wurde (vgl. hiezu ausführlich unter Punkt III.2.).

Wesentliches Beweisthema ist vorliegend das Nichtanhalten vor der Haltelinie, also im Ergebnis das Überfahren derselben bei rotem Licht. Für ein solches findet sich im Akt aber kein Beweis und hat die Zeugin G ausdrücklich angegeben, es handle sich hiebei um eine Vermutung, zumal die Sicht auf den Bf (und insofern auch auf die Haltelinie) durch einen Linienbus verdeckt war. Auch der Zeuge F konnte naturgemäß keine Angaben in Bezug auf das Überfahren der Haltelinie machen. Die von der belangten Behörde zu treffende Feststellung, der Bf habe bei rotem Licht der VLSA die Haltelinie überfahren ergibt sich demnach aus dem vorliegenden Akt nicht.
Den Angaben des Bf stehen demnach keine Beweisergebnisse entgegen, die die Feststellung eines Überfahrens der Haltelinie bei rotem Licht zu tragen geeignet wären, weil die Sicht auf den Bf verdeckt war und die Zeugen seiner erst ansichtig wurden, als er, am Bus vorbei, in die Fahrlinie des Polizeifahrzeuges einfuhr.

Zusammenfassend kann insofern gesagt werden, dass dem Akt kein Beweis dafür zu entnehmen ist, dass der Bf die Haltelinie erst bei rotem Licht (so der Vorwurf) überfahren hat, sodass ihm der von der belangten Behörde gemachte Vorwurf nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Die für das Verfahren wesentlichen Bestimmungen des § 38 StVO 1960 (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2010) lauten:

§ 38. Bedeutung der Lichtzeichen

(1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:

a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;
b) wenn ein Schutzweg oder eine Radfahrerüberfahrt ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der ersten Querungshilfe (Schutzweg, Radfahrerüberfahrt) aus der Sicht des ankommenden Verkehrs;
c) wenn eine Kreuzung ohne Schutzweg und ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der Kreuzung,
d) ansonsten vor dem Lichtzeichen.

(2) Fahrzeuglenker, die sich bei gelbem nicht blinkendem Licht bereits auf der Kreuzung befinden, haben diese so rasch wie ihnen dies möglich und erlaubt ist zu verlassen. Fahrzeuglenker, denen ein sicheres Anhalten nach Abs. 1 nicht mehr möglich ist, haben weiterzufahren. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden

Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.

[...]

(4) Grünes Licht gilt als Zeichen für „Freie Fahrt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen, wenn es die Verkehrslage zuläßt, weiterzufahren oder einzubiegen. Beim Einbiegen dürfen die Benützer der freigegebenen Fahrstreifen sowie Fußgänger und Radfahrer, welche die Fahrbahn im Sinne der für sie geltenden Regelungen überqueren, weder gefährdet noch behindert werden. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeaus fahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.

(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

[...]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a StVO gilt rotes Licht der Verkehrslichtsignalanlage als Zeichen für „Halt“ und sind Lenker herannahender Fahrzeuge verpflichtet, wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie anzuhalten.
Aus der genannten Bestimmung ergibt sich in Zusammenschau mit den Abs. 2 und 4 par. cit., dass bei grünem oder grün blinkendem, unter Umständen (wenn ein sicheres Anhalten nicht mehr möglich ist) sogar bei gelbem Licht, in die Kreuzung eingefahren werden darf.

Dieser Umstand ergibt sich nicht nur aus dem diesbezüglich eindeutigen Gesetzeswortlaut, sondern (teilweise indirekt) auch aus der Judikatur der Höchstgerichte, nach welcher sich etwa für den Nachzügler, der noch bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren ist und dort aufgehalten wurde, bis die Lichtsignale wieder umgesprungen sind, die Verpflichtung ergibt, die Kreuzung wieder vorsichtig zu verlassen. Wer im Kreuzungsbereich aufgehalten werde, müsse auf einen möglichen einsetzenden Querverkehr achten. (Pürstl, StVO[13], § 38 E 10).
In seiner Entscheidung vom 15. September 1982, 81/03/0194, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, es ergäbe sich aus den angeführten Bestimmungen der StVO, dass bei grünem und grünblinkendem Licht keine Verpflichtung des Fahrzeuglenkers zum Anhalten bestehe.
In seinem Erkenntnis vom 11. April 1973, 0416/71, hat der Verwaltungsgerichtshof dargestellt, dass grün blinkendes Licht vom Lenker eines Fahrzeuges nicht erfordert, sein Fahrverhalten so einzurichten, dass er beim Wechsel auf gelb in der Lage ist, vor der Kreuzung anzuhalten, doch gelte auch für ihn § 38 Abs 2 2. Satz StVO.

Es ergibt sich, dass es zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a StVO erforderlich ist, dass der Bf die Haltelinie zu einem Zeitpunkt überfahren hat, als er nicht mehr freie Fahrt, also grünes, grün blinkendes oder gelbes Licht bei hinzutreten besonderer Umstände (sicheres Anhalten nicht mehr möglich), hatte. Das Gesetz verbietet im gegebenen Zusammenhang nicht, die Kreuzung bei rotem Licht weiter zu befahren, wenn zulässig (bei grünem Licht) in sie eingefahren wurde.

III.2.2. Der objektive Tatbestand muss von der Behörde erwiesen und festgestellt werden, da die Behörde in Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit beweispflichtig ist (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 8 mwN).

III.2.3. Vorliegend scheint die belangte Behörde davon auszugehen, dass es dem Bf bei rotem Licht generell verboten war, die Kreuzung weiter zu befahren, auch wenn er die Haltelinie noch bei grünem Licht überfahren hatte, also bereits in die Kreuzung eingefahren war. Dies ist nach dem zu Punkt III.2.1. Gesagten aber nicht der Fall. Vielmehr war der Bf gemäß § 38 Abs 2 StVO verhalten, die Kreuzung so rasch wie ihm dies möglich und erlaubt war, zu verlassen.

Wie bereits in der Beweiswürdigung dargestellt, hat das Verfahren, insbesondere die Angaben der beiden Polizeibeamten gerade nicht ergeben, dass der Bf bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren ist. Im Gegenteil hat die Meldungslegerin dargestellt es habe sich dabei um eine Vermutung gehandelt. Unabhängig davon, ob man dem Bf seine Verantwortung, er sei noch bei grünem Licht in die Kreuzung eingefahren, glauben will (die Angaben sind angesichts der gerichtsbekannt problematischen Situation am Tatort nicht unglaubwürdig), war es an der belangten Behörde dem Bf das Gegenteil nachzuweisen. Dieser Nachweis wurde nicht geführt und kann vor dem Hintergrund der fehlenden Wahrnehmbarkeit durch die beiden Polizeibeamten, deren Sicht durch einen Bus behindert war, und aufgrund des Fehlens anderer Beweismittel, die das Überfahren der Haltelinie bei Rot hindeuten würden, auch nicht gelingen.

Vor diesem Hintergrund kann dem Bf die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a StVO nicht mit der für das Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden.

Der Vollständigkeit halber darf bemerkt werden, dass die Positionierung des Bf vor dem Bus, außerhalb der Sichtachse der beiden Polizeibeamten, indiziert, dass ihm ein Verstoß gegen § 13 Abs 2 StVO zur Last lag, als er zweifellos nicht bis zur Kreuzungsmitte vorgefahren war, sondern eine aus einer schneidenden Fahrlinie resultierende Position eingenommen hatte. Dies ergibt sich auch aus den vom Bf

selbst vorgelegten Skizzen. Nach Abführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens hätte die belangte Behörde dem Bf wohl einen diesbezüglichen Vorwurf machen können.
Da es sich hiebei um eine gänzlich andere Tat handelt, ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, diesen Umstand aufzugreifen. Darüber hinaus ist die Verfolgungsverjährungsfrist auch längst abgelaufen.

III.2.4. Aufgrund der dargelegten Umstände ist das behördliche Straferkenntnis schon mangels Beweisbarkeit der Erfüllung des objektiven Tatbestandes der §§ 38 Abs 5 iVm Abs 1 lit a StVO aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z1 VStG einzustellen.

IV. Bei diesem Ergebnis entfallen Kostenbeiträge zulasten des Bf.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a StVO sind ihrem Wortlaut klar („...wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie“) und steht die vorliegende Entscheidung auch mit der im Erkenntnis zitierten Judikatur des VwGH in Einklang. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl